

Satzung

des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) in der von der Mitgliederversammlung am 11.12.2018 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in den Verwendungsbereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Mobilität als Berufsverband mit zu betreiben. Hierzu werden durch ihn die berufsständischen Belange der im Bereich der Erneuerbaren Energien Tätigen gewahrt, gefördert und vertreten und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien gefördert. Als Berufsverband setzt sich der Verein für die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien, die Durchsetzung ihrer Chancengleichheit und die Förderung erneuerbarer Energien in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung ein.
- (2) Der Zweck des Berufsverbandes gem. Abs. 1 wird u. a. verwirklicht durch:
 - a. die Beratung öffentlicher Stellen bei der Fortschreibung der Energiepolitik und anderer relevanter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Sinne des Vereinszwecks
 - b. die Entwicklung von Strategien und Modellen zum vermehrten Einsatz aller erneuerbarer Energien (Bioenergie, Solarenergie, Umweltwärme und Geothermie, Wasserkraft, Windkraft) und die Durchsetzung dieser Strategien auf allen politischen Ebenen
 - c. gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks
 - d. die Förderung der Kooperation unter den Vereinigungen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien
 - e. Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den verschiedenen Sparten der erneuerbaren Energien

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Verbände und Unternehmen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 anerkennen und aktiv unterstützen. Unternehmen im Sinne dieser Vereinssatzung sind Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG (oder einer entsprechenden gesetzlichen Nachfolgereglung). Verbände im Sinne dieser Vereinssatzung sind Rechtssubjekte mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung oder in vergleichbarer Rechtsform einer Rechtsordnung eines anderen Staates organisiert sind. Ein Verband, der zugleich unternehmerische Tätigkeit entfaltet, wird dadurch nicht zum Unternehmen im Sinne dieser Vereinssatzung, er bleibt vielmehr Verband im Sinne dieser Vereinssatzung.
- (2) Fördermitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Organisationen werden, die Zweck und Aufgaben gemäß § 2 anerkennen und unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder können Einzelpersonen, Verbände sowie sonstige Organisationen und Akteure werden; die Ehrenmitgliedschaft setzt nicht zwingend eine vergangene, aktuelle oder künftige Mitgliedschaft im BEE voraus. Auch Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Aufnahmeanträge sind unter Verwendung des BEE-Antragsformulars zumindest in Textform (§ 126 b BGB) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft auf der Grundlage der Satzung mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ehrenmitglieder werden mit deren Einverständnis vom Vorstand ernannt. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der positiven Vorstandsentscheidung an dem Tag, der im Aufnahmeantrag genannt wird bzw. an dem Tag, an dem der Vorstand das Ehrenmitglied ernennt, wobei es auf den Zugang der Vorstandsentscheidung beim jeweiligen Mitglied nicht ankommt.
- (5) Unternehmen aus folgenden Branchen und Gruppen sind zur Stellung eines Aufnahmeantrags als ordentliche Mitglieder zugelassen:
 - Energieversorgungsunternehmen (Grünstromhändler, Direktvermarkter, Contractoren, Stadtwerke, Netzbetreiber, etc.)
 - Spartenübergreifende Unternehmen, d.h. im Produkt- oder Dienstleistungsportfolio des Unternehmens müssen mindestens zwei EE-Branchen enthalten sein, von denen beide EE-Branchen jeweils mindestens 20 % Umsatzanteil erreichen müssen.
 - Unternehmen aus dem Bereich Mobilität (z.B. Automobilhersteller, jedoch keine Biokraftstoffproduzenten)
 - Große Verbraucher
 - Versicherungen und Banken
 - Anwaltskanzleien, Wirtschaftsberatungsunternehmen und andere Berater

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtspersönlichkeit (Löschung im öffentlichen Register) bzw. bei Einzelpersonen auch durch den Tod.
- a. Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.
 - b. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die dem Mitglied angehören, das ausgeschlossen werden soll, sind dabei nicht stimmberechtigt. Ein Grund für den Ausschluss liegt auch vor, wenn sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet.
 - c. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Hierzu muss das ausgeschlossene Mitglied die Berufung schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der auf den Ausschlussbeschluss folgenden Mitgliederversammlung erklären und begründen. Die Berufung muss angekündigter Tagessordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seine Berufung mündlich zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist nicht stimmberechtigt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Erhebung von Umlagen kann nur im Einzelfall auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, höchstens bis zur Höhe von 25 % des ordentlichen Mitgliedsbeitrags je Kalenderjahr, erfolgen; die Mitgliederversammlung kann hierzu nähere Bestimmungen in der Beitragsordnung festlegen.
- (2) Darüber hinaus kann sich der Verein durch Drittmittel, z.B. öffentliche Zuwendungen und Sponsoring finanzieren.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Das Präsidium

- (2) In Vorstand und Präsidium des Vereins dürfen die Vertreter einer Sparte (Bioenergie, Geothermie und Umweltwärme, Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie) in den insbesondere diese Sparte betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden; auch nicht bei Abwesenheit.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen (Einberufung), wobei der Tag, an dem die Einberufung verschickt oder veröffentlicht wird (Absendetag) und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgerechnet werden (Beispiel: Versand / Veröffentlichung der Einberufung am Tag 1, frühestmögliche Versammlung am Tag 23).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens fünf Vorstandsmitglieder oder das Präsidium dies unter Angabe der Tagesordnung zumindest in Textform (§ 126 b BGB) beim Präsidium beantragen.
- (3) Eine jede Einberufung erfolgt zumindest durch Bekanntmachung der Einberufung auf folgender Internetseite des Vereins:

<http://www.bee-ev.de>

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung genügt die Bekanntmachung auf der vorgenannten Internetseite. Zusätzlich dazu wird die Einberufung nachrichtlich allen oder einzelnen Mitgliedern per einfacher E-Mail, Brief oder Telefax geschickt werden.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 (1) hat grundsätzlich sowie unter Beachtung der nachfolgenden Regelung in § 6 (5) je angefangenen 1.000 EUR Jahresbeitrag maximal eine Stimme. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag im Sinne von § 4 (1) Satz 1, der am „Absendetag“ der Einberufung der Mitgliederversammlung gilt. Mehrere Stimmen können nur einheitlich ausgeübt werden. Soweit zwingendes Recht oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen (und nach § 6 (5) berechneten) Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 70 % der abgegebenen (und nach § 6 (5) berechneten) Stimmen. In die Berechnung der Mehrheit fließen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen ein – Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses einer jeden Beschlussfassung erfolgt eine unterschiedliche Stimmgewichtung wie folgt:
- Ja- und Nein-Stimmen der Verbände sind mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren, wobei stets auf die nächste volle Stimme aufzurunden ist.

- b. Ja- und Nein-Stimmen der Unternehmen sind mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren, wobei stets auf die vorhergehende volle Stimme abzurunden ist.
 - c. In jedem Fall jedoch werden die erforderlichen Mehrheiten nur dann erreicht, wenn mehr Verbände-Stimmen mit Ja als mit Nein gestimmt haben.
 - d. Beispiel 1: 11 Verbände-Ja-Stimmen (= gerundet 8 Ja-Stimmen) + 22 Unternehmen-Ja-Stimmen (= gerundet 6 Ja-Stimmen) zu 11 Verbände-Nein-Stimmen (= gerundet 8 Nein-Stimmen) + 22 Unternehmen-Nein-Stimmen (= gerundet 6 Nein-Stimmen) führt zu 14 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, wodurch die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht ist.
 - e. Beispiel 2: 33 Verbände-Ja-Stimmen (= gerundet 24 Ja-Stimmen) + 22 Unternehmen-Ja-Stimmen (= gerundet 6 Ja-Stimmen) zu 11 Verbände-Nein-Stimmen (= gerundet 8 Nein-Stimmen) + 22 Unternehmen-Nein-Stimmen (= gerundet 6 Nein-Stimmen) führt zu 30 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, wodurch die zwei Drittel Mehrheit erreicht ist.
- (6) Das Stimmrecht ruht, solange sich das Mitglied mit Zahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet. In solchen Fällen wird das Mitglied bei Einberufung einer Mitgliederversammlung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des Stimmrechts in Bezug auf diese Mitgliederversammlung endet, wenn der Rückstand bis zum Vortag der Mitgliederversammlung nachweislich ausgeglichen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ordentliche Mitglieder können ihre Stimme(n) auf ein anderes ordentliches Mitglied durch Stimmrechtsvollmacht übertragen; das Präsidium kann verlangen, dass die Stimmrechtsvollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung zumindest in Textform (§ 126 b BGB) dem Verein zugänglich gemacht wird. Ein ordentliches Mitglied kann für sich sowie aus übertragenen Stimmen nur für maximal drei übertragende Mitglieder abstimmen.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident und im Falle seiner Verhinderung ein vom Präsidium benannter Vizepräsident.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung (einschließlich aller gefassten Beschlüsse) ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu machen ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung des Protokolls am Sitz des Vereins zur gefälligen Einsichtnahme. Die Auslegung ist in der für die Einberufung von Mitgliederversammlungen bestimmten Form bekannt zu machen. Einwendungen gegen oder im Zusammenhang mit Beschlussfassungen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erheben. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell-rechtlich ausgeschlossen. Hilft das Präsidium der Einwendung nicht ab, hat das einwendende Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung eine gerichtliche Klärung anhängig zu machen. Einwendungen gegen die Nichtabhilfeentscheidung sind nach Ablauf der Monatsfrist materiell-rechtlich ausgeschlossen.

(10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl des Präsidenten (die Vizepräsidenten werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand aus der Mitte des Vorstands entsprechend den Vorschriften gewählt, die für die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung gelten) und der Mitglieder des Vorstands, soweit letztere nicht durch den Vorstand kooptiert werden
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes
- d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (einschließlich Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB)
- e. Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung
- f. Änderungen der Satzung, es sei denn es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, für die ein Vorstandsbeschluss ausreichend ist
- g. Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres

§ 7 Der Vorstand, Fachgremien, Landesvertretungen und Länderkammer

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 23 Mitgliedern, darunter der Präsident, die höchstens sechs Vizepräsidenten sowie die höchstens drei kooptierten Vorstandsmitglieder. Im Hinblick auf die Wahl, die Amtsdauer, die Abberufung und die Niederlegung von Vorstandsämtern sind - soweit Vorstandsmitglieder nicht durch den Vorstand kooptiert werden - die Bestimmungen über die Wahl, die Amtsdauer, die Abberufung und die Niederlegung des Präsidentenamts entsprechend anzuwenden. Bis auf die stimmrechtslosen kooptierten Vorstandsmitglieder hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Vorstand soll jede Sparte entsprechend ihres Beitragsaufkommens, jedoch mit mindestens einem Vertreter berücksichtigt sein. Die Vorstandsmitglieder sollen sich mindestens einem Sektor gem. § 8 (1) und einer Sparte gem. § 5 (2) zuordnen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 6 (10) vorbehalten oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu zählen insbesondere aber nicht abschließend:
 - a. Beratungen und Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins
 - b. Wahl der Vizepräsidenten aus der Mitte des Vorstands (der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt)

- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - d. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, insbesondere die hierfür notwendige inhaltliche Arbeit
 - e. Aufnahme der Vereinsmitglieder
- (3) Der Vorstand kann bis zu drei Vorstandsmitglieder durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren kooptieren; ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Ende der Amtszeit des Vorstands, der sie kooptiert hat. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen oder für spezielle Projekte Fachgremien einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Fachgremiums in erforderlicher Zahl. Fachgremien können Vereinsmitglieder, deren Mitglieder, Mitglieder des Vorstandes oder sachkundige Dritte angehören. Die Fachgremien stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jedem Fachgremium eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet über Auflösung des Fachgremiums oder Ausschluss einzelner Personen von seiner Arbeit.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag von mindestens zwei Verbänden, die Mitglied im BEE sind (Mitgliedsverbände), Landesvertretungen einrichten. Die Landesvertretungen tragen die auf Bundesebene beschlossenen Positionen mit und vertreten diese gegenüber der Landes- und Kommunalpolitik des jeweiligen Bundeslandes. Aus den Mitgliedsverbänden, die im jeweiligen Bundesland regional oder landesweit aktiv sind, beruft der Vorstand mit deren Einverständnis die Mitglieder der Landesvertretungen in erforderlicher Zahl. Der Vorstand kann jeder Landesvertretung eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet über den Ausschluss einzelner Personen von der dortigen Interessenvertretung.

Im Übrigen gilt:

- a. Der Sprecher einer Landesvertretung und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Landesvertretung für die Dauer von zwei Jahren – vorbehaltlich des Rechts zur jederzeitigen Amtsniederlegung – gewählt und vom Vorstand bestätigt; eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig; im Übrigen bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis an ihre Stelle neue Personen gewählt werden.
- b. Einer Landesvertretung sollen mindestens zwei Mitgliedsverbände, die im jeweiligen Bundesland regional oder landesweit aktiv sind, angehören. Ziel ist die Einbeziehung aller Mitgliedsverbände in Landesvertretungen. Die Einbeziehung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Mitgliedsverbands durch Zuordnungsbeschluss des Vorstands.
- c. Sollten dafür sachgerechte Gründe sprechen, kann der Vorstand den jeweiligen Mitgliedsverband auch der Landesvertretung eines Bundeslandes

zuordnen, im dem dieser Mitgliedsverband nicht aktiv ist; entsprechendes gilt für die Berufung der Mitglieder der Landesvertretungen.

- d. Die Landesvertretungen haben im jeweiligen Bundesland die Landes- und Kommunalpolitik zum Ziel und nehmen die Interessenvertretung vor Ort wahr; sie (die Landesvertretungen) pflegen den Kontakt zu den zivilgesellschaftlichen Gruppen auf Landes- und Kommunalebene.
 - e. Die Landesvertretungen werden in geeigneter Weise in die Positionsfindung des BEE einbezogen. Der BEE informiert die Landesvertretungen regelmäßig in geeigneter Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen, Mailings oder Präsenztreffen) über seine bundespolitischen Zielsetzungen und Aktivitäten.
 - f. Landesvertretungsübergreifend unterhalten die Landesvertretungen eine Länderkammer als Rat aller Landesvertretungen zur Verhandlung und Beschlussfassung über gemeinsame Themen in den Ländern und deren Kommunen. Der Länderkammer gehören die Sprecher der Landesvertretungen als geborene Mitglieder an. Sie haben eine Stimme. Die Länderkammer kann der Mitgliederversammlung des BEE bis zu 2 Kandidaten für den Vorstand des BEE empfehlen. Im Übrigen sind im Hinblick auf Verhandlungen und Beschlussfassungen der Mitglieder der Länderkammer die Bestimmungen über die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Mitglieder der Landesvertretungen entsprechend anzuwenden (vgl. lit. i.).
 - g. Die Koordination der Landesvertretungen und der Länderkammer soll durch die Geschäftsstelle erfolgen.
 - h. Die Kosten der Landesvertretungen und der Länderkammer sollen anteilmäßig von den Mitgliedsverbänden bzw. deren Landes- und/oder Regionalverbänden einerseits sowie dem BEE andererseits in dem Verhältnis getragen werden, wie es die Versammlung der Mitglieder des BEE empfiehlt.
 - i. Die Mitglieder der Landesvertretungen verhandeln und beschließen im Wege von Ton- und/oder Bildübertragung, in Textform (§ 126 b BGB) oder in Präsenzversammlungen. Zu jeder Verhandlung und/oder Beschlussfassung (auch ohne Präsenzversammlung) ist durch ein Mitglied der Landesvertretung zumindest in Textform (§ 126 BGB) unter Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnung mit angemessener Frist, die sieben Kalendertage nicht unterschreiten soll, und die zumindest in Textform (§ 126 b BGB) allen Mitgliedern der jeweiligen Landesvertretung zu übermitteln ist, einzuladen. Jedes Mitglied einer Landesvertretung verfügt über eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlussfähigkeit besteht (auch außerhalb von Präsenzversammlungen) unabhängig von einer bestimmten Anzahl vorhandener oder teilnehmender Stimmen. Der Wortlaut gefasster Beschlüsse ist zu protokollieren;
- (7) Zu den Vorstandssitzungen soll vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. In der Regel werden die Beschlussvorlagen ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Eine Sitzung ist auch dann

anzuberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Vorstandsmitglieder können untereinander ihr Stimmrecht übertragen. Vorstandsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter benennen, der nicht Mitglied des Vorstands ist und nur beratend an der Sitzung teilnehmen kann. Mitglieder des Präsidiums können an Vorstandssitzungen teilnehmen, da sie zugleich Vorstandsmitglieder sind.

- (8) Der Vorstand kann sich und dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder von Präsidium und Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen können auf Beschluss des Präsidiums ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit gewährt werden; auch können Ihnen auf Beschluss des Präsidiums Reisekosten, Zeitversäumnis und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, in angemessener Höhe unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen und Sitzungsgelder erstattet werden. Zur Vermeidung unwirtschaftlichen Verwaltungs- und Abrechnungsaufwands ist eine Erstattung in Form angemessener und sachgerechter Pauschalen zulässig, wenn dabei die steuerlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten erfüllt werden.
- (10) Die Amtszeit eines jeden Vorstands-/Präsidiumsmitglieds - gleichviel, ob durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gewählt oder durch den Vorstand kooptiert endet, sobald das Vorstands-/Präsidiumsmitglied den repräsentierten Verband oder das repräsentierte Unternehmen nicht mehr repräsentiert.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und höchstens sechs Vizepräsidenten. Von den Vizepräsidenten werden alle drei Sektoren Strom, Wärme und Mobilität und die fünf Sparten vertreten. Die Vizepräsidenten werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand aus der Mitte des Vorstands entsprechend den Vorschriften gewählt, die für die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung gelten. Die Präsidiumsmitglieder (außer Präsident) sollen sich mindestens einem Sektor gem. Satz 2 zuordnen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident und mindestens ein Vizepräsident vertreten den Verein gemeinsam. Der Präsident wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Soweit mehrere Kandidaten für das Präsidentenamt zur Wahl stehen, ist gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte. Eine Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig. Der Präsident bleibt - vorbehaltlich des jederzeitigen Rechts zur Amtsniederlegung - im Amt, bis ein neuer Präsident an seine Stelle gewählt ist. Der Präsident kann sein Amt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidiums niederlegen. Die Erklärung ist zumindest in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben. Soweit neben dem

scheidenden Präsidenten bei Zugang der Niederlegungserklärung kein weiteres Präsidiumsmitglied amtiert, ist die Niederlegung gegenüber allen Vereinsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung zu erklären.

- (2) Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen vor. Zwischen den Vorstandssitzungen berät und entscheidet das Präsidium über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Veröffentlichung von wesentlichen politischen Stellungnahmen und Studien. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- (3) Das Präsidium bereitet die Budgetplanung vor.
- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums soll vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten. Zu deren Leitung kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Für den Abschluss entsprechender Verträge ist das Präsidium zuständig.
- (2) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB ernennen.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Weisung des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Befugnisse der Geschäftsführer im Einzelnen geregelt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmen wird.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V., gegründet am 14. Dezember 1991, wurde von der Mitgliederversammlung zuletzt am 11. Dezember 2018 geändert. Die geänderte Fassung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Dr. Simone Peter, Präsidentin